

Auftrags- und Zahlungsbedingungen der Sparkasse Hannover-Gruppe

11. Miete

11.1 Geltungsbereich

11.1.1 Die AZB für Miete gelten für alle Arten von Mietverträgen einschließlich der vorübergehenden Anmietung von Veranstaltungsräumen, die die SKH mit Auftragnehmern abschließt. Ausgenommen sind langfristige Mietverträge für Räumlichkeiten. Nachrangig zu den Regelungen in Ziffer 11 gelten aus den Ziffern 14 bis 18 die AZB für alle Vertragsarten, Nachhaltigkeit, Geheimhaltung und Auftragsdatenverarbeitung sowie Einkaufs-Compliance.

11.2 Pflichten des Auftragnehmers

11.2.1 Der Auftragnehmer überlässt der SKH die Mietsache sowie die für die Nutzung der Mietsache notwendige deutsche Dokumentation während der Vertragslaufzeit zum Gebrauch. Die Mietsache entspricht jeweils dem aktuell anerkannten Stand der Technik während der Vertragslaufzeit. Die Dokumentation muss es einem durchschnittlichen Nutzer der Leistung ermöglichen, die Leistung ohne Unterstützung des Auftragnehmers verwenden zu können.

11.2.2 Der Auftragnehmer wird die SKH-Nutzer der Mietsache im erforderlichen Umfang einweisen und unterstützen.

11.2.3 Der Auftragnehmer erhält die Mietsache während der Mietzeit in einem zum vertragsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustand und erbringt die dazu erforderlichen Wartungsleistungen.

11.2.4 Die Mietsache ist am vereinbarten Leistungsort (Einsatzort) zum vereinbarten Termin betriebsbereit zu überlassen.

11.3 Beseitigung von Störungen

11.3.1 Die SKH meldet dem Auftragnehmer auftretende Störungen. Der Auftragnehmer lokalisiert, analysiert und behebt die von der SKH gemeldeten oder vom Auftragnehmer im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit festgestellte oder vom Hersteller bekannt gegebenen Störungen. Nach Eingang der Störungsmeldung teilt der Auftragnehmer der SKH mit, bis wann die gemeldete Störung behoben sein wird. Störungen wird der Auftragnehmer innerhalb der vereinbarten Zeiten, ansonsten unverzüglich beseitigen.

11.3.2 Gestaltet sich die Behebung einer Störung als sehr umfangreich, stellt der Auftragnehmer eine vorläufige Umgehungslösung zur Verfügung, damit wesentliche Beeinträchtigungen für den Geschäftsbetrieb der SKH vermieden werden.

11.3.3 Im Übrigen gelten für Mängelansprüche und Leistungsstörungen die gesetzlichen Regelungen, insbesondere die Vorschriften zu BGB-Mietverträgen.

11.4 Vertragslaufzeit / Kündigung

11.4.1 Der Mietvertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

11.4.2 Der Mietvertrag kann mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende gekündigt werden. Bei der Anmietung von Veranstaltungsräumen kann bis 3 Tage vor dem geplanten Veranstaltungstermin eine kostenfreie Stornierung der Anmietung durch die SKH erfolgen.

11.4.3 Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt davon unberührt.

11.5 Rückgabe

Nach Ablauf der Mietlaufzeit holt der Auftragnehmer die Leistungen am Einsatzort ab. Die Mietsache darf zum Zeitpunkt der Rückgabe die für eine übliche Benutzung angemessenen Gebrauchsspuren aufweisen.

11.6 Ersatz veralteter Leistungen

Der Auftragnehmer ersetzt in Absprache mit der SKH eine Mietsache, die nicht mehr dem jeweils aktuell anerkannten Stand der Technik entspricht, durch eine neue Mietsache, die diesen Anforderungen erfüllt. Die Beurteilung, ob eine Mietsache dem Stand der Technik entspricht, darf anhand der Marktentwicklung von der SKH dargestellt werden. Im Zweifel gilt für die Beurteilung die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer gemäß AfA-Tabelle bei Vertragsbeginn.

11.7 Ergänzende Regelungen zu IT-Mietverträgen

Bei der Miete von Hardware und/oder Software auf Basis eines BGB-Mietvertrages gelten zu den Regelungen in Ziffer 11 folgende ergänzende Vereinbarungen:

11.7.1 Die Standardsoftware wird der SKH zur bestimmungsgemäßen Nutzung überlassen. Der Auftragnehmer räumt der SKH folgende Nutzungsrechte an der Standardsoftware ein:

- das nicht ausschließliche Nutzungsrecht,
- das Nutzungsrecht in einer beliebigen Systemumgebung,
- das dauerhafte und räumlich unbeschränkte Nutzungsrecht,
- das Recht zur Vermietung, Leasing oder sonstigen zeitlich befristeten Überlassung an Dritte. Dies beinhaltet auch das Recht, Unterlizenzen zu erteilen.
- Die Nutzung und den Betrieb durch Dritte, insbesondere im Rahmen eines Rechenzentrumsbetriebes, das vorübergehende Zur-Verfügung-Stellen der Software (zum Beispiel als Application Service Providing) oder andere Formen des Betriebes im Auftrag der SKH.

Die SKH erhält das Recht, die Standardsoftware gemäß den vertraglichen Nutzungsbedingungen über ein Software-Tool zur Automatisierung von Installations- und Deinstallationsvorgängen zum Download bereit zu halten. Dabei darf unabhängig von dem jeweiligen Nutzer ein Lizenzkey für alle Installationen genutzt werden.

Die SKH ist berechtigt, von der Standardsoftware eine Kopie zu Sicherungszwecken herzustellen. Die einer ordnungsgemäßen Datensicherung dienenden Vervielfältigungen der Standardsoftware sind Teil des bestimmungsgemäßen Gebrauchs.

Die SKH ist zur Übertragung der Nutzungsrechte an einen Dritten berechtigt. Es darf eine Kopie zu Prüf- und Archivierungszwecken behalten werden.

Der Auftragnehmer teilt der SKH die in der Standardsoftware enthaltene Kopier- und Nutzungssperren mit.

11.7.2 Haftung für Mängel bei Mietverträgen

Der Auftragnehmer übernimmt die Gewähr, dass die Standardsoftware während der Vertragslaufzeit nicht mit Mängeln behaftet ist, die die Tauglichkeit zu dem vertragsgemäßen Gebrauch aufheben oder mindern.

Sofern besonders beschriebene zugesicherte Eigenschaften vereinbart sind, sichert der Auftragnehmer zu, dass die Standardsoftware diese zugesicherten Eigenschaften während der Vertragslaufzeit hat.

Der Auftragnehmer kann den Mangel nach seiner Wahl durch unverzügliche Beseitigung, Umgehung oder Neulieferung beheben. Zur Mängelbehebung gehört auch die Lieferung einer ausgedruckten oder ausdrückbaren Korrekturanweisung für die Dokumentation.

Die Verpflichtung des Auftragnehmers zur Mängelbehebung betrifft die jeweils bei der SKH eingesetzte Fassung der Standardsoftware.

Im Übrigen gelten die gesetzlichen Gewährleistungsrechte für Mietverträge gemäß BGB, insbesondere der Anspruch auf Mietminderung gemäß § 536 BGB, der Anspruch auf Schadens- und Aufwendungsersatz sowie das Selbstvornahmerecht nach § 536a BGB.